

Bekanntmachung

über die Änderung des Bebauungsplanes „WA Übermassen“ mit Deckblatt 4

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.12.2017 die Änderung des Bebauungsplanes „WA Übermassen“ mit Deckblatt 4 als Satzung beschlossen.

Dieser Plan bedurfte keiner Genehmigung.

Der Plan in der Fassung 07.12.2017 mit der Begründung vom 07.12.2017 liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus, Zi.-Nr. 2.3, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Die Änderungen des Bebauungsplanes treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft

Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches -BauGB- wird auf folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der unten bezeichneten Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der unten bezeichneten Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Des Weiteren wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Gemeinde Kirchdorf i. Wald

Kirchdorf i. Wald, den 15.12.2017


Wildfeuer
1. Bürgermeister

Aushang: 15.12.2017
Abnahme: